



SRO/SLV
SELBSTREGULIERUNGSORGANISATION DES
SCHWEIZERISCHEN LEASINGVERBANDES

Rämistrasse 5 ♦ Postfach ♦ 8024 Zürich ♦ Tel. 01/250 49 90 ♦ Fax 01/250 49 99

**Rundschreiben Nr. 8/2002
der Kommission SRO/SLV**

An die angeschlossenen
Finanzintermediäre der SRO/SLV
sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, den 26. September 2002

REGLEMENTSAENDERUNGEN

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Sie über die von der eidgenössischen Kontrollstelle mit Verfügung vom 27. August 2002 bewilligten **Reglementsänderungen** wie folgt informieren zu dürfen:

A Aenderungen betreffend die Identifikation (Aenderung von Art. 9 Selbstregulierungsreglement)

1. Führerausweis

Als Identifikationsdokumente ist neu auch der **Führerausweis** zugelassen.

(Aenderung des Rundschreibens Nr. 3 vom 23. April 2002 (Ziff. A/1) sowie des Rundschreibens vom 20. Juni 2000 (Ziff. 1).

2. Handelsregisterauszug

Auch Einzelfirmen und Personengesellschaften (Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften) können mittels **Handelsregister- oder ZEFIX-Auszuges** identifiziert werden.

B Aenderungen betreffend die Delegation (neuer Art. 28a Selbstregulierungsreglement)

Die Delegation der Identifikation und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten auf einen Dritten (Lieferant, Verkäufer, Händler o.ä.) **ist unter Einhaltung folgender Bedingungen zulässig:**

(a) Es ist ein **Vertrag** mit dem Dritten über die Einhaltung der entsprechenden GwG-Sorgfaltspflichten gemäss beiliegendem Muster abzuschliessen.

(b) Es ist sicherzustellen, dass die **internen Richtlinien** des Lieferanten zur Identifizierung des Kunden und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten mit denjenigen des Finanzintermediärs übereinstimmen.

(c) Der Lieferant hat eine **Kopie der Identifikationsakten** und der Angaben zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person unmittelbar an den Finanzintermediär zu übermitteln. Auf den Kopien der Identifikationsakten hat der Lieferant unterschriftlich zu bescheinigen, dass sie mit den Originalen übereinstimmen.

(d) Das Vorgehen des Lieferanten zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ist **in regelmässigen Abständen durch den Finanzintermediär zu überprüfen** und diese Überprüfung ist zu dokumentieren.

(e) Die **FI-Prüfstelle** hat Vorhandensein, Inhalt und Vollständigkeit dieser Prüfungen des Finanzintermediärs in ihre GwG-Prüfung einzubeziehen. Bei Zweifeln und Unklarheiten hat die FI-Prüfstelle selber beim Dritten eine verhältnismässige Anzahl von Stichproben zu machen.

(= Aenderung des Rundschreibens vom 20. Juni 2000 (Ziff. 3))

C Aenderungen betreffend das Sanktionsverfahren (Aenderung von RZ 41 ff. Selbstregulierungsreglement sowie des Reglement Anschluss, Ausschluss und Austritt, des Pflichtenheftes SRO-Kommission, des Reglementes Fach- und Anlaufstelle sowie des Reglementes Kontrollverfahren)

1. Neu kann auch die **Fachstelle** der SRO-Kommission einen Antrag auf Ausfällung von Sanktionen stellen.
2. Verdachtsmeldungen bezüglich der Verletzung des GwG oder von gestützt darauf erlassenen Reglementen oder Anordnungen sind schriftlich und mit einer Begründung (z.B. vermutete Verstösse oder Anhaltspunkte) an die **Fachstelle** zu übermitteln.

3. Vor der Einleitung des Sanktionsverfahrens ist dem fehlbaren Finanzintermediär neu eine **Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes** anzusetzen mit der Androhung der Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten oder der Antragstellung auf Einleitung des Sanktionsverfahrens bei ungenutztem Verstreichenlassen der Frist.
4. Die Fachstelle kann auf die Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten **verzichten**, wenn ein Sachverhalt durch andere SRO-Organen (z.B. durch die FI-Prüfstellen) bereits hinlänglich ermittelt wurde.
5. Der **Ausschluss** aus der SRO/SLV kann ohne Fristbestimmung nach der ersten Aufforderung der SRO-Kommission zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes angeordnet werden (nicht erst nach Ablauf von drei Monaten, wie dies bisher in RZ 43 vorgesehen war).
6. Die **eidgenössische Kontrollstelle** ist unmittelbar mit der Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten sowie mit der Antragstellung auf Einleitung eines Sanktionsverfahrens zu informieren und zu dokumentieren.

D Änderungen betreffend die GwG-Prüfung (Änderung von RZ 23, 26 und 43 ff. des Reglementes Kontrollverfahren und der Prüfungsrichtlinie sowie des Merkblattes Stichproben)

1. Die GwG-Prüfung hat nur noch **einmal jährlich** stattzufinden.
2. Die Frist zur Abgabe des Prüfberichts wurde **auf sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres** verlängert.
3. Der Mindestumfang von Stichproben wurde in formeller Hinsicht **aufgehoben**. Art und Umfang der Stichproben liegt neu im Ermessen der Prüfstelle.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Sie werden umgehend eine neue und vollständige SRO-Dokumentation erhalten. Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen die Fachstelle SRO/SLV und die Kommission SRO/SLV gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mühlethaler
Präsident

Prof. Dr. Brigitte Tanner
Leiterin Fachstelle

Beilage: Mustervertrag Lieferant